

Gesamtablöse

Arbeitnehmer/in des Privatsektors

Unter der Ablöse versteht man das Schließen und die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenposition, die vor der Erfüllung der Rentenvoraussetzungen beim Zusatzrentenfonds angereift ist.

Hinweis: Wenn Sie Ihre Zusatzrente weiterhin erhöhen möchten, ist eine Ablöse **nicht** ratsam.

 <p>Voraussetzungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Verlust der Voraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen: Kündigung, Entlassung usw. > Verlust der Voraussetzungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen: Mobilität, Konkurs usw. > Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzung wegen Pensionierung bei weniger als fünf Mitgliedschaftsjahren beim Zusatzrentenfonds > Beendigung der Arbeitstätigkeit, die eine Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten mit sich bringt > Dauerinvalidität, die zu einer Reduzierung der Arbeitsfähigkeit von weniger als ein Drittel führt > Ableben
 <p>Leistungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> > 100% der angereiften persönlichen Rentenposition <p>Anmerkung: Einige Zusatzrentenfonds bieten die Möglichkeit einer Teilablöse zwischen 50% und 100% bei Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen an. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>
 <p>Wie wird das Ansuchen gestellt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Das auf der Webseite des Zusatzrentenfonds zur Verfügung gestellte Formular muss ausgefüllt und gemeinsam mit den erforderlichen Dokumenten eingereicht werden. <p>Wichtig: Auf dem Formular Ihres Zusatzrentenfonds sind alle Dokumente angegeben, die Sie für eine Gesamtablöse einreichen müssen.</p>
 <p>Fristen für die Auszahlung</p>	<p>Die Fristen für die Auszahlung der Leistungen ab dem Erhalt des vollständig und fehlerfrei ausgefüllten Ansuchens werden vom jeweiligen Zusatzrentenfonds festgelegt. Bitte lesen Sie hierfür die Dokumentation Ihres Zusatzrentenfonds.</p>
 <p>Anmerkungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Eine Ablöse bedeutet nicht, dass das Mitglied vom Zusatzrentenfonds zurücktritt. Man kann nur vom Zusatzrentenfonds zurücktreten, wenn man nie Beiträge eingezahlt hat. > Durch die Ablöse gehen Mitgliedschaftsjahre im Zusatzrentenfonds verloren. Sollte das Mitglied weiterhin Beiträge in den Zusatzrentenfonds einzahlen wollen, muss es sich erneut einschreiben. > Durch die Gesamtablöse geht auch das eventuelle Anrecht auf die Unterstützungsmaßnahmen der Region und somit auf das Ansuchen um die Unterstützung der Beitragszahlung in einer wirtschaftlichen Notlage verloren (Art. 10 des D.P.Reg. Nr. 75 vom 7. Oktober 2015). > In einigen Fällen werden Gesamtablösungen höher besteuert als die Leistungen zum Zeitpunkt der Pensionierung. > Sollten Finanzierungsverträge vorliegen (Fünftelregelung), kann es sein, dass der gesamte Betrag an die Finanzierungsgesellschaft, mit der der Vertrag geschlossen wurde, ausgezahlt wird. > Bei Ableben des Mitglieds vor der Pensionierung wird die gesamte Position den Erben oder den ernannten Begünstigten ausgezahlt. Sollten diese Personen nicht vorhanden sein, bleibt die Position beim Zusatzrentenfonds (bei kollektivvertraglichem Beitritt). Bei individuellem Beitritt wird die Position entsprechend dem Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik für soziale Zwecke genutzt.

 Besteuerung	Gesamtablöse	Bis zum 31.12.2000	Vom 01.01.2001 bis 31.12.2006	Ab 01.01.2007
	Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 14, Abs. 5 des G.v.D. 252/2005) - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen (Kündigung, Entlassung usw.)		Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ²	23% auf die Besteuerungsgrundlage ³
	Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 14, Abs. 5 des G.v.D. 252/2005) - Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen (Mobilität, Konkurs usw.)		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ²	23% auf die Besteuerungsgrundlage ³
	Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Art. 14, Abs. 5 des G.v.D. 252/2005) - Pensionierung mit weniger als fünf Mitgliedschaftsjahren		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ²	23% auf die Besteuerungsgrundlage ³
	Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen, die eine Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten mit sich bringt	Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ¹	Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ²	15% auf die Besteuerungsgrundlage ³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr ⁴
	Beendigung der Arbeitstätigkeit aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen, die eine Arbeitslosigkeit von über 48 Monaten mit sich bringt		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ²	15% auf die Besteuerungsgrundlage ³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr ⁴
	Dauerinvalidität, die eine Reduzierung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel mit sich bringt (ohne Unterbrechung der Arbeitstätigkeit oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die nicht vom Willen der Parteien abhängen)		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ²	15% auf die Besteuerungsgrundlage ³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr ⁴
	Dauerinvalidität, die eine Reduzierung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel mit sich bringt (bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Gründen, die vom Willen der Parteien abhängen)		Ordentliche Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ²	15% auf die Besteuerungsgrundlage ³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr ⁴
	Ableben		Getrennte Besteuerung auf die Besteuerungsgrundlage ²	15% auf die Besteuerungsgrundlage ³ mit einer Reduzierung von 0,30% für jedes Jahr ab dem 15. Mitgliedschaftsjahr ⁴

¹ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der bis zum 31.12.2000 angereift ist, nach Abzug des Arbeitnehmerbeitrags unter 4% des Gehalts und des Abfertigungsanteils..

² Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der zwischen dem 01.01.2001 und dem 31.12.2006 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge).

³ Unter Besteuerungsgrundlage versteht man den Betrag, der ab dem 01.01.2007 angereift ist nach Abzug der bereits besteuerten Einkommen (nicht von der Einkommenssteuer abgezogene Renditen und Beiträge) und der Beiträge anstelle der Produktionsprämien.

⁴ Die Reduzierung darf nicht über 6% bei einer Ersatzsteuer von unter 9% liegen.